

Allgemeine Mietbedingungen

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese AGB finden Anwendung auf alle Rechtsgeschäfte zwischen den Mietern des Fahrzeugs TESLA MODEL S85D weiß (im Folgenden „Fahrzeug“ genannt) und der goelectric e.U., Defreggergasse 6, A-8020 Graz, Email: office@go-electric.at, (im Folgenden „Vermieter“ genannt).
- 1.2 Entgegenstehende AGB gelten nur, wenn sich der Vermieter diesen ausdrücklich und schriftlich unterwirft.
- 1.3 Durch Unterzeichnung des Mietanbotes unterwirft sich der Mieter diesen AGB.

2. Zustandekommen des Vertrags / rechtliche Rahmenbedingungen / Rücktritt

- 2.1 Das vom Mieter ausgefüllte „verbindliche Mietanbot“ stellt ein verbindliches Anbot an den Vermieter dar, das Fahrzeug zu den im Mietanbot bezeichneten Konditionen zu mieten. Für Inhalt und Umfang des Auftrages sind allein das schriftliche Anbot und die schriftliche Auftragsbestätigung sowie die vorliegenden AGB, das Übernahme- und das Rückgabeprotokoll maßgeblich. Angaben in Prospekten, Katalogen, auf der Homepage und anderem Verkaufsmaterial sind für den Vermieter nur bindend, wenn in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Darüber hinausgehende Eigenschaften schuldet der Vermieter nicht.
- 2.2 Die Mieter übermitteln dem Vermieter das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Mietanbot samt Kopie des Führerscheins. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Mietanbotes und Ausstellung der Annahme- bzw. Buchungsbestätigung per E-mail durch den Vermieter sowie durch rechtzeitige und vollständige Bezahlung des Mietpreises (siehe dazu Punkt 3.6 der AGB) zustande. Es liegt im alleinigen Ermessen des Vermieters, das Mietanbot durch Retournierung des Mietvertrages anzunehmen oder (auch ohne Angabe von Gründen) abzulehnen. In der Annahme- bzw. Buchungsbestätigung werden die verbindlichen vereinbarten Nutzungsdaten (wie v.a. Mieter, Zeitraum, Tarif) wiederholt.
- 2.3 Mietberechtigt sind ausschließlich Personen mit Wohnsitz in Österreich, die seit mindestens 2 Jahren im Besitz eines nationalen Führerscheins sind und alle etwaig darin enthaltenen Auflagen erfüllen. Die Mieter müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben. Bei nicht nationalem Führerschein ist die Fahrerlaubnis von anerkannter Stelle beglaubigt zu übersetzen sowie durch einen internationalen Führerschein zu ergänzen. In diesem Fall müssen beide Dokumente vorgelegt werden.
- 2.4 Gem. § 18 Abs 1 Z 10 Fern- und Auswärtsgeschäftegesetz hat der Mieter kein Rücktrittsrecht.

3. Mietentgelt / Kautio / Gebühr

- 3.1 Die Mieter schulden die in der Buchungsbestätigung (Mietvertrag) genannten Gebühren.
- 3.2 Für das Überschreiten des vereinbarten Nutzungszeitraums von mehr als 15 Minuten sind € 25,00 für jede angefangene Stunde zu bezahlen.
- 3.3 Für die Nutzung durch zwei Fahrer werden € 15,00 pro Tag zusätzlich in Rechnung gestellt; insgesamt jedoch maximal € 45,00 verrechnet.
- 3.4 Für genehmigte Fahrten ins Ausland werden € 15,00 pro Tag, jedoch maximal insgesamt € 45,00 in Rechnung gestellt.
- 3.5 Die Mietgebühr ist nach Rechnungserhalt unverzüglich – längstens jedoch binnen 8 Tagen – jedenfalls aber bis zum Tag der Fahrzeugübergabe (falls weniger als 8 Tage zwischen Rechnungserhalt und Mietbeginn liegen) auf das Konto des Vermieters (Bankverbindung: IBAN: AT88 3825 2000 0201 6558, BIC: RZSTAT2G252) zur Einzahlung zu bringen. Das Fahrzeug wird den Mietern nur übergeben, wenn die vollständige Gebühr bezahlt ist. Erfolgt die Bezahlung nicht fristgerecht bzw nicht bis zum Tag der Fahrzeugübergabe gilt die Buchung als storniert; es fallen Stornogebühren in der Höhe des vollen Mietpreises an
- 3.6 Für die Nutzung des Fahrzeugs ist dem Vermieter eine Kautio in der Höhe von € 600,00 vorab zu überweisen. Der Betrag muss spätestens 48 Stunden vor Mietbeginn unter Angabe der Mietvertragsnummer am Konto des Vermieters eingelangt sein. Die Kautio kann vom Vermieter gegen sämtliche Forderungen wie zB Miete, Schäden am Fahrzeug, zusätzliche Ladegebühr, erforderliche Reinigung, Verwaltungsstrafe, Abschleppkosten etc. aufgerechnet werden
- 3.7 Für jeden Gesamtrechnungsbetrag ab einer Höhe von € 150,00 fällt eine gesetzliche Vertragsgebühr von 1 % an. Diese Gebühr wird gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.8 Eine Aufladekarte („Smartrics“) kann dem Mieter auf Wunsch gegen Bezahlung einer einmaligen Gebühr von € 15,00 ausgehändigt werden. Wird dem Mieter bei der Übergabe die private Aufladekarte des Vermieters („Smartrics“) ausgehändigt, so wird die verbrauchte Lademenge laut Smartrics Tarif SMART NET (www.smartrics.com) bei Rückgabe des Fahrzeuges und der Aufladekarte 1:1 an den Mieter weiterverrechnet und – sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wird – von der Kautio in Abzug gebracht. Bei Verlust der Karte haftet der Mieter für die dadurch dem Vermieter entstehenden Kosten

4. Übergabe des Fahrzeugs

- 4.1 Bei Abholung des Fahrzeugs haben sich die Mieter (zB mittels Personalausweis oder Reisepass) vor dem Vermieter oder dessen Erfüllungsgehilfen auszuweisen und deren gültigen Führerschein im Original vorzulegen. Werden keine Ausweise zur Vorlage gebracht oder bestehen zwischen den Parteien nicht klärbare Abweichungen zwischen den im Mietanbot getätigten Personalangaben und den Angaben im Ausweis, so wird das Fahrzeug nicht übergeben. In diesem Fall hat der Mieter dennoch den vollen Mietpreis zu bezahlen.
- 4.2 Das Fahrzeug wird in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden und betriebsbereiten Zustand, mit mindestens 80 % Ladung (dies entspricht 320 km typische Restreichweite) an den Mieter übergeben. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter ihm bei Übernahme erkennbare Schäden oder Mängel am Fahrzeug unverzüglich mitzuteilen. Diese werden einvernehmlich im Übergabeprotokoll vermerkt. Der Mieter haftet dem Vermieter gegenüber für sämtliche Schäden am Fahrzeug, die während seiner Nutzung am Fahrzeug entstanden sind, die von ihm verschuldet wurden und die nicht im Übernahmeprotokoll aufscheinen, sofern diese nicht von der Versicherung gedeckt werden. Weiters haftet der Mieter für daraus resultierende Folgeschäden wie eine allfällige Erhöhung der Versicherungsprämie, den künftigen Mietentgang des Vermieters, den Entfall der eigenen Nutzung durch den Vermieter, etc
- 4.3 Hat der Vermieter begründete Bedenken hinsichtlich der Fahrtauglichkeit der Mieter (zB Trunkenheit, Übermüdung etc), so ist er berechtigt, das Fahrzeug nicht zu übergeben; die Mieter schulden dennoch das volle Mietentgelt.
- 4.4 Die Mieter werden bei Übergabe des Fahrzeuges vom Vermieter über die Bedienung und Funktion des Fahrzeugs sowie über die Durchführung des Ladevorgangs unterrichtet. Das Fahrzeughandbuch ist am Display unter Menü- Punkt „Manual“ abrufbar. Die Einschulungszeit in das Fahrzeug ist Teil des vereinbarten Mietzeitraums. Wenn der/die Zusatzfahrer bei der Übergabe nicht anwesend sein können, was die vorherige Zustimmung durch den Vermieter erfordert, so werden diese vom Fahrer welcher das Fahrzeug übernommen hat in die grundlegende Bedienung des Fahrzeugs eingewiesen. Dies gilt auch für die Aufnahme eines weiteren Zusatzfahrers (siehe Punkt 5.1).
- 4.5 Bei Nichtabholung des Fahrzeuges zu Mietbeginn wird das bezahlte Mietentgelt nicht refundiert, sofern das Fahrzeug nicht anderen zur Nutzung überlassen werden kann. Es liegt im alleinigen Ermessen des Vermieters, das Fahrzeug bei unangekündigter Nichtabholung nach 30 Minuten anderen zur Nutzung zu überlassen.
- 4.6 Der Übergabe- und Rückgabeort wird mit dem Mieter gesondert vereinbart.
- 4.7 Wünscht der Mieter die Übernahme / Rückgabe des Fahrzeugs an einem anderen, als dem vereinbarten Ort, so hat er hierfür das schriftliche Einverständnis des Vermieters einzuholen. Für eine Übergabe und / oder Rückgabe des Fahrzeugs in einem Umkreis von 5 km des vereinbarten Übernahme- / Rückgabeortes werden dem Mieter je € 25,00 verrechnet.

5. Nutzung des Fahrzeugs

- 5.1 Die Mieter sind zur Nutzung des Fahrzeugs nur im vereinbarten Nutzungszeitraum berechtigt. Das Fahrzeug darf ausschließlich von den im Mietanbot genannten Personen genutzt werden, sofern sie während der gesamten Fahrdauer im Besitz eines gültigen Führerscheins sind. Eine Übertragung der Nutzungsrechte auf Dritte oder die nachträgliche Buchung von Zusatzfahrern ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Vermieter möglich. Zusatzfahrer-Formulare befinden sich im Fahrzeug und sind vollständig ausgefüllt und unterfertigt samt Führerscheinkopie vor Inbetriebnahme durch den Zusatzfahrer an den Vermieter zu übermitteln (zB elektronisch per Email, Smartphone etc). Hierfür ist eine Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 50,00 zu bezahlen. Für die nichtgenehmigte Nutzung des Fahrzeuges durch Dritte haften die Mieter (wenn zwei oder mehrere solidarisch) wie für ihre eigene Nutzung. Nur im Vertrag genannte Fahrer dürfen das Fahrzeug lenken (siehe Punkt 6.1)
- 5.2 Die Mieter verpflichten sich, das Fahrzeug gegen Diebstahl und gegen die Nutzung durch Dritte zu sichern.
- 5.3 Die Fahrer verpflichten sich, sich der Straßenverkehrsordnung entsprechend zu verhalten und das Fahrzeug materialschonend und rücksichtsvoll zu bewegen, wie dies ein fürsorglicher Eigentümer und Fahrer tun würde. Bei Warnungen des Fahrzeugs über Kontrollleuchten verpflichtet sich der Fahrer, sich gemäß der Betriebsanleitung des Fahrzeugs zu verhalten und geeignete Maßnahmen zum Schutz des Fahrzeugs zu ergreifen. Die Mieter verpflichten sich, das Fahrzeug bei extremen Umwelteinflüssen wie Hagel, Sturm und Schneefall udgl. gegen Beschädigungen zu schützen

- 5.4 Die Beförderung von gefährlichen und / oder illegalen Stoffen ist nicht gestattet.
- 5.5 Es ist nicht gestattet, äußerliche Veränderungen (zB das Anbringen von Aufklebern, Folien, etc.) am Fahrzeug vorzunehmen.
- 5.6 Es ist nicht gestattet, im Fahrzeug zu rauchen, Tiere zu transportieren oder Blumenschmuck anzubringen. Bei Nichtbeachtung wird dem Mieter eine angemessene Vertragsstrafe in der Höhe von € 200,00 pro Verstoß verrechnet.
- 5.7 Das Fahrzeug darf nicht für sportliche Zwecke, auf Rennstrecken oder auf unbefestigten Straßen verwendet werden. Die Nutzung für Wett-, Lern- und Übungsfahrten ist untersagt. Das wiederholte Beschleunigen unter voller Last aus dem Stand führt zu übermäßigem Verschleiß ist nicht gestattet. Bei unsachgemäßer Nutzung wird eine angemessene Entschädigung für Verschleiß gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.8 Die Mieter verpflichten sich, für den Fall, dass ihnen während der Nutzungsdauer der Führerschein entzogen wird, das Fahrzeug nicht mehr zu verwenden und umgehend den Vermieter zu verständigen. Sie schulden das volle Mietentgelt und haben dem Vermieter jeglichen zusätzlich entstandenen Aufwand zu ersetzen
- 5.9 Für Fahrten ins Ausland haben die Mieter die vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters einzuholen. Genehmigt der Vermieter diese Auslandsfahrten, so sind im Mietanbot angegeben und vom Vermieter genehmigten Länder in der Buchungsbestätigung zu nennen und die dafür genannten Gebühren fällig. Der Versicherungsschutz ist auf die Europäische Union begrenzt. Die Mieter haben sämtliche rechtliche Erfordernisse, die für die Fahrt ins Ausland zu beachten sind, selbstständig in Erfahrung zu bringen und zu beachten. Sämtliche Gebühren, die im Ausland entstehen, haben die Mieter zu tragen
- 5.10 Die Mieter sind für die ordnungsgemäße Befestigung von Ladegut, Kindersitzen etc. selbst verantwortlich. Für Schäden am Fahrzeug, welche aus einer unsachgemäßen Sicherung entstehen, haften die Mieter (wenn zwei oder mehrere solidarisch). Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Ladegut oder persönliche Gegenstände der Mieter, außer ihn trifft daran ein (Mit)Verschulden und er handelt grob fahrlässig oder vorsätzlich.
- 5.11 Die Nichteinhaltung der genannten Obliegenheiten der Mieter stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar. Die Mieter haften für sämtliche Schäden, die durch die unsachgemäße und / oder vertragswidrige Nutzung des Fahrzeugs entstehen und die nicht von der Versicherung des Vermieters gedeckt werden.

6. Versicherung

- 6.1 Das Fahrzeug ist haftpflicht- und kaskoversichert. Der Versicherungsschutz entfällt, wenn ein nicht berechtigter Fahrer das Fahrzeug lenkt, wenn der Fahrer über keine gültige Fahrerlaubnis verfügt oder wenn er das Fahrzeug in nichtfahrtauglichem Zustand lenkt. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen.
- 6.2 Unfallschäden, die während des Mietzeitraums im Raum der Europäischen Union entstehen, sind durch eine Versicherung abgedeckt. Im Schadensfall wird dem Mieter für jedes nicht ursächlich zusammenhängende Schadeneignis ein maximaler Selbstbehalt inklusive Bearbeitungsaufwand in folgender Höhe (je nach tatsächlichem Aufwand) verrechnet:- Bruchschäden an Front-, Seiten- und Heckscheiben sowie Schäden an Glasdächern ohne Rücksicht auf die Schadensursache € 500,00; - Parkschäden; Kollisionen mit einem unbekanntem Fahrzeug € 1.000,00; - Mut- oder böswillige Beschädigung € 1.000,00; - Kollisionen durch Fremd- oder Eigenverschulden € 1.000,00; - Schäden aufgrund von Naturgewalten (Blitz, Hagel, Felssturz, Lawinen, Erdbeben, Sturm, Schneedruck, Hochwasser, etc.) € 500,00
- 6.3 Für sämtliche Schäden, die während der Nutzungsdauer durch die Mieter am Fahrzeug eingetreten sind, die die Mieter verschuldet haben und die nicht durch die Vollkaskoversicherung abgedeckt sind, haften die Mieter (im Fall von zwei oder mehreren Mietern solidarisch) und halten den Vermieter schad- und klaglos Dies gilt auch für die Erhöhung der Prämie durch den Haftpflichtversicherer, welche auf diesen vom Mieter verschuldeten Schaden zurückzuführen ist. Der Ersatz der Prämienhöhung wird beschränkt auf das Doppelte des Mietpreises.
- 6.4 Es besteht die Möglichkeit, den Selbstbehalt für Schäden, die durch die Kaskoversicherung gedeckt sind, auf max. € 500,00 pro Schadensereignis zu reduzieren. Dies haben die Mieter im Mietanbot zu vermerken. Hierfür wird eine Gebühr in der Höhe von € 15 pro Tag, maximal jedoch insgesamt € 45,00, in Rechnung gestellt.

7. Pannen, Reparaturen, Unfälle, Verkehrsverstöße

- 7.1 Für die Durchführung von Reparaturen und / oder die Beauftragung einer autorisierten Werkstatt ist vorab der Vermieter zu kontaktieren und dessen schriftliche Zustimmung zu den konkret beschriebenen Maßnahmen und dem dafür anfallenden Entgelt einzuholen. Ist die Reparatur nicht auf ein Verhalten des Mieters zurückzuführen und stellt sie auch keinen Versicherungsfall dar, übernimmt der Vermieter die anfallenden Kosten laut vorheriger Mitteilung und anschließender Rechnungslegung.
- 7.2 Ohne Rechnungsbeleg, Nachweis der Reparatur und Einholung der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Reparatur durch den Vermieter werden dem Mieter keine Kosten erstattet.
- 7.3 Ist das Fahrzeug im Falle höherer Gewalt nicht fahrtüchtig, so ruhen die vertraglichen Verpflichtungen beider Vertragsparteien. Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere auch der von keiner Partei verschuldete Eintritt der Betriebsuntauglichkeit des Fahrzeugs. In diesem Fall schuldet der Mieter dem Vermieter nur die seiner Nutzungszeit entsprechenden aliquoten Mietkosten, er kann die verbleibende Nutzungszeit nach vorheriger gesonderter schriftlicher Vereinbarung mit dem Vermieter zu einem anderen Zeitpunkt konsumieren.
- 7.4 Im Falle eines Unfalls, eines Park- oder Wildschadens oder eines Diebstahls (des Fahrzeugs, der Schlüssel oder der Fahrzeugpapiere) haben die Mieter nach Durchführung der erforderlichen Sofortmaßnahmen (wie Absicherung der Unfallstelle, Leistung Erster Hilfe, Verständigung von Hilfskräften, Verständigung der Polizei etc.) unverzüglich den Vermieter zu verständigen und einen vollständigen Bericht zu erstatten, der so bald wie möglich schriftlich zu dokumentieren und an den Vermieter zu übergeben ist, damit eine unverzügliche Schadensmeldung und ein entsprechender Schadensbericht an die Versicherung verfasst werden kann.
- 7.5 Der Vermieter entscheidet über sämtliche erforderliche vorzunehmende Maßnahmen wie zB die Verständigung der Polizei – sofern keine Fremdbeteiligung stattfindet (siehe Punkt 7.7). Die Mieter sind zur aktiven Mithilfe und zur Aufklärung des Unfallhergangs verpflichtet und haben den Vermieter zu den jeweiligen Behörden zu begleiten.
- 7.6 Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters ist es dem Mieter nicht gestattet, seine Schuld oder Haftung gegenüber Dritten anzuerkennen und / oder die Zahlung allfälliger Schäden gegenüber Dritten zu versprechen.
- 7.7 Bei Unfällen mit Fremdbeteiligten ist die Polizei zu verständigen und ein vollständiger Unfallbericht auszufüllen. Das heißt, es sind jedenfalls die Kennzeichen und Haftpflichtversicherer sowie die Namen und Anschriften aller Beteiligten und Zeugen aufzunehmen und es ist eine Skizze des Unfallhergangs anzufertigen. Ein Unfallberichtformular ist im Fahrzeug vorhanden.
- 7.8 Sofern die Verkehrstauglichkeit des Fahrzeugs nach einem Unfall oder einer Panne nicht mehr gegeben ist, sind die Mieter nicht berechtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen. Vielmehr ist das Fahrzeug nach Vornahme geeigneter Sicherungsvorkehrungen am Unfallort zurückzulassen.
- 7.9 Ist der Unfallbericht unvollständig, wurden nicht sämtliche, rechtlich erforderliche Maßnahmen getroffen und / oder wurde die Polizei nicht verständigt, so haften die Mieter (wenn zwei oder mehrere solidarisch) für alle dem Vermieter daraus entstehende Schäden
- 7.10 Der Mieter stimmt zu, dass der Vermieter bei Anfragen der Behörden, insbesondere bei Lenkerauskünften, die Mieter mit den im Vertrag angegebenen Adressen bekannt gibt. Die Mieter verpflichten sich, allfällige Strafen für Verkehrsvergehen, die innerhalb des Nutzungszeitraumes begangen wurden, zu bezahlen und den Vermieter diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. Für die Bearbeitung der Verkehrsstrafe (Bekanntgabe des Mieters, etc.) wird eine aufwandsentsprechende Bearbeitungsgebühr in der Höhe von € 25,00 eingehoben.

8. Rückgabe des Fahrzeugs

- 8.1 Bei der Rückgabe des Fahrzeugs und der übergebenen zugehörigen Gegenstände und Dokumente werden die Parteien ein Rückgabeprotokoll ausfüllen und unterzeichnen. Darin sind die gefahrenen Kilometer, allfällige Schäden und Verunreinigungen, der Ladezustand und die zurückzugebenden Dokumente und Zubehör zu vermerken und allenfalls anfallende Gebühren festzuhalten.
- 8.2 Die Mieter haben den Vermieter umgehend zu kontaktieren, wenn sie Übergabezeitraum und / oder Übergabeort nicht einhalten können. Eine Ausdehnung des Mietzeitraums und / oder die Änderung des Rückgabeortes ist nur durch ausdrückliche schriftliche Genehmigung des Vermieters zulässig.
- 8.3 Bei vorzeitiger Rückgabe des Fahrzeugs wird das Mietentgelt nicht reduziert, außer die vorzeitige Rückgabe wurde aufgrund eines, nicht von den Mietern verschuldeten Gebrechens des Fahrzeugs notwendig (siehe dazu auch Punkt 7.2).
- 8.4 Bei nicht erfolgter Rückgabe am vereinbarten Ort haften die Mieter (für den Fall, dass zwei oder mehrere Personen das Fahrzeug mieten solidarisch) für sämtliche dem Vermieter dadurch entstehende Kosten (wie insbesondere die Kosten des erforderlichen Rücktransports); es sei denn, das Fahrzeug ist wegen eines technischen Defekts, der nicht vom Mieter zu vertreten ist, oder anderer vom Mieter nicht zu vertretender Fälle höherer Gewalt (zB unverschuldeter Unfall, unerwarteter technischer Defekt) nicht mehr fahrtüchtig.

- 8.5 Das Fahrzeug ist mit 80 %iger Ladung (dies entspricht einer typischen Restreichweite von 320 km) zu retournieren. Weist das Fahrzeug eine geringere Ladung / Restreichweite auf, so werden den Mietern für die Differenz des Ladestandes zwischen 320 km und dem tatsächlichen Ladestand € 0,10 pro km Restreichweite in Rechnung gestellt. (Somit werden zB bei einem Ladestand von 220 km Restreichweite 100 x € 0,10, also € 10,00 in Rechnung gestellt).
- 8.6 Die Mieter verpflichten sich, bei der Rückgabe des Fahrzeugs den Fahrzeugschlüssel, alle Fahrzeugpapiere sowie sämtliches Zubehör, welches sie übernommen haben, unbeschädigt zurückzugeben. Bei Verlust oder Beschädigung werden den Mietern folgende Gebühren verrechnet: Zulassungsschein € 100,00 - Fahrzeugschlüssel € 600,00 - Bedienungsanleitung € 20,00 - Chademo Adapter € 500,00 - Tesla Ladekabel € 800,00 - Verlängerungskabel 400v 5x2,5mm² 50m € 50,00 - Menekes Typ 2 blau 5m € 200,00 - Adapter Menekes 400V CEE auf Schucko 230V € 25 - Ladekarten pro Karte € 50,00
- 8.7 Die Mieter haben das Fahrzeug im selben Reinheitszustand zurückzugeben wie sie es übernommen haben. Sofern das Fahrzeug gereinigt werden muss, werden dem Mieter eine Gebühr in der Höhe von € 25,00 für die Innenreinigung und / oder € 25,00 für die Außenreinigung verrechnet. Die notwendige Reinigung wird im Übernahmeprotokoll einvernehmlich festgehalten.

9. Stornierung / vorzeitige Vertragsauflösung

- 9.1 Eine Stornierung des Vertrages ist nur gültig, wenn sie schriftlich an go-electric e.U., Defreggergasse 6, A-8020 Graz oder per E-Mail an office@go-electric.at erfolgt. Sie gilt als anerkannt, wenn sie mittels Stornobestätigung des Vermieters bestätigt wird.
- 9.2 Im Fall einer Stornierung werden dem Mieter folgende Beträge in Rechnung gestellt: 20 % ab Ausstellung der Buchungsbestätigung bis eine Woche vor Mietbeginn; 50 % 1 Woche bis 48 Stunden vor Mietbeginn; 70 % 48 Stunden bis 24 Stunden vor Mietbeginn; 100 % 24 Stunden vor Mietbeginn.
- 9.3 Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt das unverzichtbare Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere die Handlungsunfähigkeit des anderen Vertragspartners sowie die Nicht- oder Schlechterfüllung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages. Der Vermieter ist insbesondere berechtigt, diesen Vertrag wegen Zahlungsverzug trotz Nachfristsetzung oder Verwendung des Fahrzeugs in vertragswidriger Weise fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der Vermieter Anspruch auf Bezahlung aller Leistungen bis zum Kündigungszeitpunkt und auf Ersatz etwaiger Stehzeiten oder frustrierter Aufwendungen danach.

10. Haftung

- 10.1 Der Vermieter haftet für Schäden, soweit ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist - außer im Falle von Personenschäden - ausgeschlossen. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die Haftung von Mitarbeitern, Angestellten, Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftung des Vermieters bei Schäden, die nicht am Vertragsgegenstand selbst entstanden sind, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.
- 10.2 Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die außerhalb seines Einflussbereiches und insbesondere auf unsachgemäße Bedienung durch den Mieter zurückzuführen sind.
- 10.3 Die Haftung für Schäden erlischt sofort, wenn der Mieter ohne schriftliche Einwilligung (ausgenommen Kleinreparaturen gemäß Punkt 7.1.) des Vermieters selbst oder ein nicht ausdrücklich ermächtigter Dritter am Fahrzeug Reparaturen und sonstige Änderungen vornehmen. Rechnungen hierfür werden nicht anerkannt und sind vom Mieter selbst zu bezahlen.

11. Datenschutz

- 11.1 Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und werden die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen iSd § 14 DSGVO treffen.
- 11.2 Jedes Fahrzeug ist serienmäßig mit einem GPS-Ortungssystem ausgestattet, wobei die Logdateien von Tesla gespeichert werden; das Auslesen fahrzeugbezogener Daten, wie Standort, Geschwindigkeit und Ladezustand, ist mittels App in Echtzeit abrufbar. Das GPS-Ortungssystem dient der Diebstahlsicherung.
- 11.3 Der Vermieter ist nicht verpflichtet, vom Mieter bekanntgegebene Daten und Dokumente inhaltlich, auf ihre Richtigkeit oder Vollständigkeit hin zu überprüfen und haftet demnach auch nicht für den Inhalt, die Richtigkeit und die Vollständigkeit übermittelter Daten und Dokumente. Folgende personenbezogene Daten werden ermittelt und verarbeitet:
- Name, Post- und E-Mail-Adresse, Telefonnummer sowie sonstige, vom Nutzer zur Verfügung gestellte Daten;
 - vertragsbezogene Daten, wie insbesondere Vertragsbeginn, Zahlungsmodalitäten, eingegangene Zahlungen, in Rechnung gestellte Beträge
- 11.4 Der Mieter erteilt seine Zustimmung zur Ermittlung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von personenbezogenen Daten durch den Vermieter, sofern dies im Zusammenhang mit den vom Vermieter angebotenen Diensten steht. Diese Zustimmung kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.
- 11.5 Der Mieter ist in Kenntnis darüber, dass für die Nutzung von www.go-electric.at das Verwenden von Cookies nötig ist und erteilt hierzu auch seine ausdrückliche Zustimmung. Dabei handelt es sich um kleine Textdateien, welche am Rechner der Mieter abgelegt werden. Nach Ende der jeweiligen Browser-Sitzung werden die meisten Cookies wieder von der Festplatte des Mieters gelöscht. Die sogenannten „dauerhaften Cookies“ verbleiben auf dem Rechner des Mieters und ermöglichen es, dass der Mieter bei seinem nächsten Besuch wiedererkannt wird. Eine Speicherung von Cookies kann durch eine entsprechende Browser-Einstellung verhindert werden. Der Mieter nimmt zur Kenntnis, dass durch die Deaktivierung der Cookies die Funktionalität der Homepage www.go-electric.at eingeschränkt werden kann.
- 11.6 Schließlich werden Kundenkonten und persönliche Daten über Kunden dann bekanntgegeben, wenn der Vermieter gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn eine solche Weitergabe erforderlich ist, um diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Ansprüche des Vermieters durchzusetzen. Auch hierzu erteilt der Mieter ausdrücklich seine Zustimmung.
- 11.7 Wenn der Onlineshop über mobile Geräte, wie zB Tablets oder Smartphones genutzt wird und standortbezogene Services aktiviert wurden bzw. der Mieter sich damit einverstanden erklärt hat, werden damit möglicherweise Informationen über den Aufenthaltsort und über das genutzte Endgerät des Mieters sowie eine eindeutige dem Endgerät zuordenbare Kennnummer an den Vermieter übermittelt. Der Mieter stimmt zu, dass diese Informationen vom Vermieter genutzt werden, um ihm standortbezogene Dienste oder andere personalisierte Inhalte anzubieten
- 11.8 Wenn der Mieter sich unter Angabe seiner E-Mail-Adresse für den Empfang eines Newsletters des Vermieters angemeldet hat, stimmt er ausdrücklich zu, dass seine E-Mail-Adresse für eigene Werbezwecke genutzt werden kann, bis der Mieter sich wieder vom Newsletter abmeldet. Die Abmeldung vom Newsletter ist jederzeit für die Zukunft ohne Angabe von Gründen möglich.
- 11.9 Der Mieter erklärt sich bis auf Widerruf damit einverstanden, dass der Vermieter Benachrichtigungen (insbesondere im Hinblick auf Neuerungen) betreffend die Website an die angegebene Post- oder E-Mail-Adresse des Mieters sendet.
- 11.10 Der Mieter hat das Recht, Auskunft über den Umfang und die Nutzung seiner gespeicherten, personenbezogenen Daten zu bekommen. Zudem kann er die Berichtigung, Sperrung und Löschung seiner Daten fordern.
- 11.11 Fragen zur Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von personenbezogenen Daten oder zur Berichtigung, Sperrung oder Löschung der Daten können an

go electric e.U.
Defreggergasse 6
8020 Graz
E-Mail:office@go-electric.at

gesendet werden.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, salvatorische Klausel

- 12.1 Der Gerichtsstand bestimmt sich nach § 14 KSchG.
- 12.2 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 12.3 Sollten einzelne der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bedingungen sollen solche Regeln treten, die dem wirtschaftlichen Zweck des Vertrages unter angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen am nächsten kommt.